

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/28 2002/10/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AMG 1983 §1 Abs1 Z1;

AMG 1983 §1 Abs1 Z2;

AMG 1983 §1 Abs1 Z3;

AMG 1983 §1 Abs1 Z4;

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

LMG 1975 §18;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass - im Hinblick auf die Anforderungen an die gesetzmäßige Begründung eines Bescheides, mit dem das Inverkehrbringen eines Produktes als Verzehrprodukt deshalb untersagt wird, weil dem Produkt objektiv-arzneiliche Wirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AMG zukommen - die Beschwerde mit ihrem Vorwurf von Ermittlungs- und Feststellungsmängeln im angefochtenen Bescheid im Recht ist, da sich im Gutachten des Amtssachverständigen und der auf diesem aufbauenden Bescheidbegründung Darlegungen zu den Wirkungen der im gegenständlichen Produkt enthaltenen Substanz finden, die nicht zum Gehalt des Produkts an diesem Inhaltsstoff bzw. zur Dosierung bei bestimmungsgemäßem Verbrauch des Produktes in Beziehung gesetzt werden. Erfahrungssätze oder wissenschaftliche Erkenntnisse, auf deren Grundlage sich die Schlüssigkeit der Annahme, dem Produkt kämen bei Einhaltung der Einnahmeempfehlungen objektiv-arzneiliche Wirkungen zu, überprüfen ließe, werden nicht angeführt.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diversesfreie BeweiswürdigungAnforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002100148.X02

Im RIS seit

23.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at